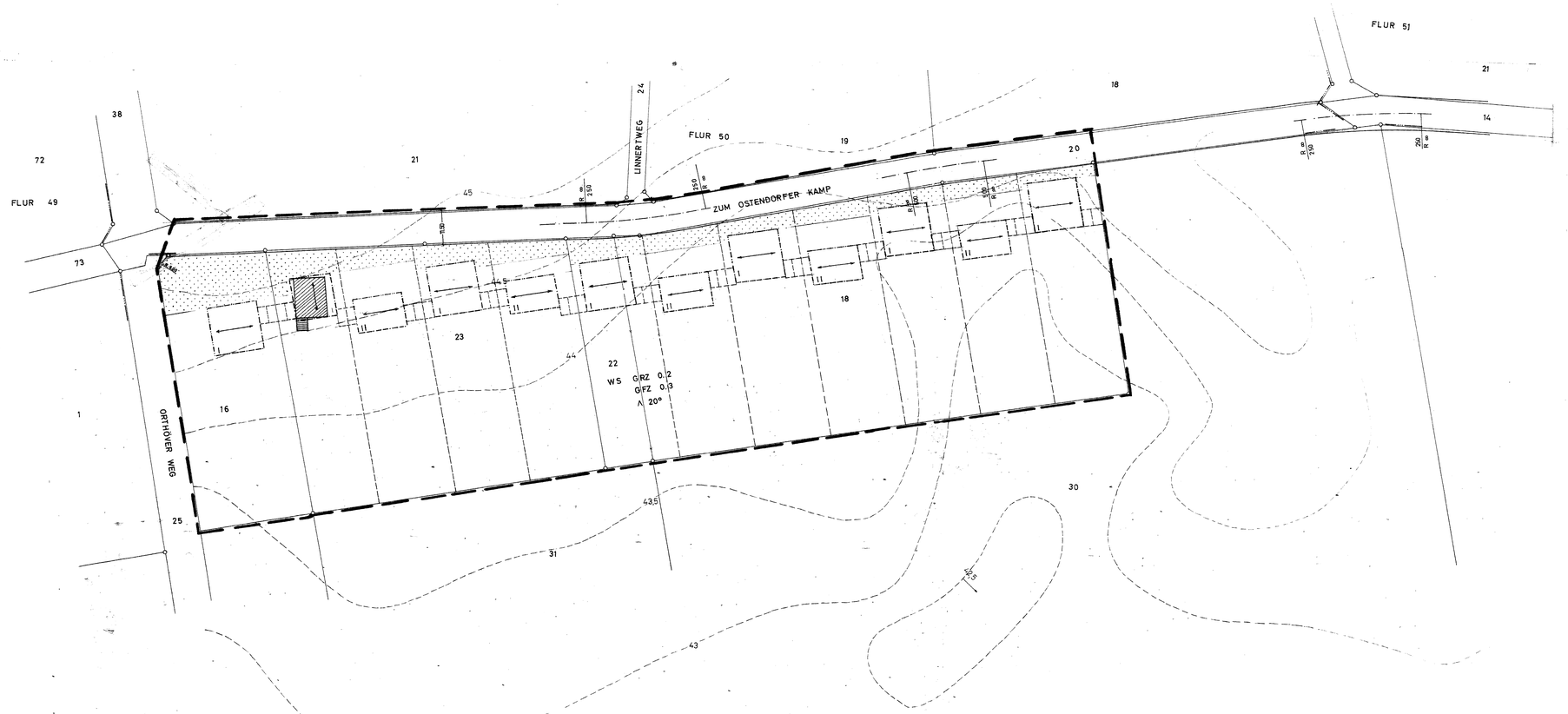
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „ZUM OSTENDORFER KAMP"

GEMARKUNG WULFEN FLUR 50

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT ZEICHNUNG ~~UND~~ BEGRÜNDUNG IST BEIGEFÜGT

AUSFERTIGUNG

1:500



Zeichenerklärung:

Nachrichtlich

- Wohngebäude vorhanden
- Nebengebäude vorhanden
- Garagen oder Nebengebäude
- Flurgrenze
- (1) Nr. des Eigentümerverbundsverzeichnisses
- nachrichtliche Darstellung gepl. Maßnahmen
- Flurstückesgrenze

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- II zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse (Zahl als Beispiel)
- 0.2 Grundflächenzahl
- 0.3 Geschoßflächenzahl
- ∧ 20° Satteldach 20° Dachneigung ohne Kniestock
- Hauptfirstrichtung
- Straßenverkehrsfläche (öffentl.)
- nicht überbaubare Grundstückeflächen (Vorgarten)

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

Wulfen, den 19.6.65 gez. Ohde
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Entworfen und aufgestellt.

Wulfen, den 19.6.65

Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH Tiefbauamt
PROF. FRITZ EGGELING Amtmann
Planung
NEUE STADT WULFEN
Entwurfsverfasser gez. Haß

Der Rat der Gemeinde Wulfen hat am nach § 2 (1) Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGB l I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Wulfen, den 12.10.65

Bürgermeister Ratsmitglied
gez. Schoneboek gez. Schlüter

Der Rat der Gemeinde Wulfen hat am 6.4.65 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 60 (BGB l I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen

Wulfen, den 8.4.65

Bürgermeister Ratsmitglied
gez. Osterkamp gez. Schürmann

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB l I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.6.65 bis 12.7.65 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 29.10.65

Der Amtsdirektor
gez. Möller
Techn. Beigeordn.

Der Rat der Gemeinde Wulfen hat am 19.10.65 nach § 10 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGB l I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Wulfen, den 19.10.65

Bürgermeister Ratsmitglied
gez. Osterkamp gez. Schürmann

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB l I S. 341) mit Verfügung von 6.2.66 Az.: II 32 - 113.4 (Wulfen 2) genehmigt worden.

Essen, den 9.2.66

Landesbaubehörde Ruhr
gez. Reißinger

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr von 9.2.66 Az II 32 - 113.4 (Wulfen 2) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGB l I S. 341) ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden am 10.4.66

Dorsten, den 12.8.66

Der Amtsdirektor
gez. Quinders

Örtliche Festsetzungen

1. Die im Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 (2 bis 4) Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht zulässig.

2. Garagen bzw. Nebengebäude sind in massiver Bauweise mit Hellbeigiesten Flachdach zu errichten. Kellergaragen in Wohnhäusern sind unzulässig.

3. Die nicht überbaubaren Grundstückeflächen (Vorgärten) sind als Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Zulässig sind Sträucher, Zierpflanzen und einzelne Bäume bzw. Baumgruppen. Unzulässig sind Mauern, Hecken und Zäune. Zugänge zu den Wohngebäuden sowie Zufahrten zu den Einzelgaragen sind als Plattenwege anzulegen.

4. Für die übrigen Grundstücksteile sind Einfriedigungen in Form von Pflanzhecken oder Spriegelzäunen bis zu 1,00 m Höhe zulässig.

5. O.K.F. wird bei den 2-geschossigen Baukörpern auf mindestens 0,60 m, bei den 1-geschossigen Baukörpern auf mindestens 0,10 m über O.K. Bürgersteig und max. 0,20 m über anschließenden Gelände festgelegt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 9.2.1966 Az.: S-2158-65
Der Verbandsdirektor
I. A.
Essen, den 21.2.1966